

Offentlicher Dienst

212/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Reinhart RONOVSKY
Tel.: 531 20-2364

GZ. 13.886/3-III/3/92

Ende der B-Frist 18.7.92

Bundesgesetz, mit dem das BG über die
Abgeltung von bestimmten Unterrichts-
und Erziehungstätigkeiten geändert
wird; Bequtachtungsverfahren

Gesetzentwurf

Zl. *78* - GE/19*92*

Datum *17. 7. 1992*

Verteilt *17. Juli 1992 Ba*

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**
das Bundeskanzleramt - **Dienstrechtssektion**

das Bundesministerium für **wirtschaftliche Angelegenheiten**
das Bundesministerium für **Arbeit und Soziales**
das Bundesministerium für **Finanzen**
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft**
den **Rechnungshof**

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**
das Amt der **Kärntner Landesregierung**
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**
das Amt der **Salzburger Landesregierung**
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**
das Amt der **Tiroler Landesregierung**
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**
das Amt der **Wiener Landesregierung**

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer beim Amt
der **Niederösterreichischen Landesregierung**

den Landesschulrat für das **Burgenland**
den Landesschulrat für **Kärnten**
den Landesschulrat für **Niederösterreich**
den Landesschulrat für **Oberösterreich**
den Landesschulrat für **Salzburg**
den Landesschulrat für **Steiermark**
den Landesschulrat für **Tirol**
den Landesschulrat für **Vorarlberg**
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**
Johannesgasse 15, 1010 Wien
den Österreichischen **Städtebund**
Rathaus, 1010 Wien

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
den Österreichischen **Arbeiterkammertag**
Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
die Bundeskonferenz der Kammern der **freien Berufe**
Österreichs
Tuchlauben 15, 1010 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**

Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen**

Wipplingerstraße 28, 1014 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das Sekretariat der Österreichischen **Bischofskonferenz**

Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

das **Erzbischöfliche Ordinariat Wien**

Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geändert wird, mit dem Ersuchen und Stellungnahme bis längstens

18. Juli 1992.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf die do. Bedenkenfreiheit angenommen werden.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 9. Juni 1992

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLTEN

F. D. B. d. A.
Müller

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, BGBl.Nr. 656/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Bezeichnung "Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Unterricht und Kunst" ersetzt.

2. § 1 Abs. 6 lautet:

"(6) Die Vergütung für Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen), die die Schüler der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie der Bildungsanstalten für Erzieher im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen Praxis an den Besuchspraxisstätten dieser Bildungsanstalten während des Unterrichtsjahres zu betreuen haben, beträgt

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| für einen Schüler und Praxisstunde | S 20,-- |
| für zwei Schüler und Praxisstunde | S 30,-- |
| und ab drei Schülern und Praxisstunde | S 40,--." |

3. In den §§ 3 und 4 wird die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" durch die Bezeichnung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" ersetzt.

V O R B L A T T

Problem:

Die bisher gewährte Vergütung von S 10,-- für einen Schüler und eine Praxisstunde für die Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen) entspricht nicht mehr den zur erbringenden Anforderungen (insbesondere nicht in Relation zu vergleichbaren Berufsgruppen).

Ziel und Inhalt:

Adäquate Erhöhung der Vergütungssätze für den genannten Personenkreis entsprechend der Belastung.

Alternative:

Bei Einstellung der genannten Tätigkeiten bestünde die Notwendigkeit zur Schaffung teurer Übungspraxisstätten mit Planstellen und großem Sachaufwand.

Kosten:

Die neue Regelung würde beim derzeitigen Personalstand etwa S 13 Mio. kosten, davon ist jedoch der bisherige Aufwand von S 8 Mio. abzuziehen, sodaß sich ein tatsächlicher Mehraufwand von jährlich S 5 Mio. ergibt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Zur Gewährleistung der im Lehrplan vorgesehenen praktischen Ausbildung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher werden die Praktikanten von Besuchskindergärtner(innen) und Besuchserzieher(innen) betreut, die vorwiegend Privatangestellte oder Angestellte von Gemeinden bzw. Ländern sind.

Aus diesem Grund wurde im derzeitigen Gesetzestext eine besondere Vergütung für diesen Personenkreis verankert. Der Ansatz für diese Vergütung stammt jedoch aus einer Zeit, in der die entsprechenden Belastungen noch nicht so hoch waren; seit 1987 wurde dieser Ansatz nicht mehr geändert, sodaß die entsprechenden Interessenvertretung heftig intervenierten und eine Einstellung der Betreuungstätigkeit ankündigten.

Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, daß der Bund, der gemäß § 95 Abs. 2 Schulorganisationsgesetz verpflichtet ist, für die entsprechende Praxis Übungsstätten zur Verfügung zu stellen, eigene, sehr kostenintensive (mit Planstellen und Sachaufwand verbundene) Übungsstätten einrichten müßte.

Es erscheint daher zweckmäßiger, die genannten Vergütungen der gestiegenen Belastung entsprechend zu erhöhen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Gesetzesnovelle beruht auf Artikel 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 2:

Die Notwendigkeit einer Erhöhung der Vergütung wurde im allgemeinen Teil erläutert. Die Leistungen des genannten Personenkreises lassen sich durchaus mit denen von Übungskindergärtner(innen) sowie mit Besuchsschullehrern der Pädagogischen Akademien vergleichen. Allerdings ist eine analoge Regelung der Abgeltung nicht möglich, da es sich vorwiegend um Privatangestellte bzw. Angestellte anderer Gebietskörperschaften handelt.

Die Betreuungspersonen haben neben ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Kleinkindern bzw. Kindern und Jugendlichen auch eine lehramtliche Tätigkeit auszuführen. Sie werden auf ihre zusätzliche Tätigkeit von den Bildungsanstalten schriftlich und in eigenen Konferenzen vorbereitet und in weiterer Zusammenarbeit geschult. Sie müssen den Schülern auch für Hospitationen zur Verfügung stehen, Einblick in ihre Vorbereitung gewähren und ihre eigene Arbeit sachlich und didaktisch transparent machen. Themen und Aufgaben, die sie stellen, müssen dem Lehrplan der jeweiligen Klasse entsprechen. Die Stellungnahmen, die sie über die Arbeit der einzelnen Schüler abgeben, sollte dem im Lehrplan geforderten Leistungsniveau angepaßt sein. In Verantwortung für die eigene Kindergruppe haben sie Einblick in die Vorbereitungen der Schüler zu nehmen sowie lenkend und erklärend vor und nach den Praxiseinheiten zur Verfügung stehen. Dies bedeutet auch zusätzliche Arbeit in der eigenen Freizeit.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch danach differenziert, wieviele Schüler im Einzelfall betreut werden. Mehr als die Hälfte aller Gruppen haben nur einen Schüler und nur wenige Gruppen müssen drei bis vier Schüler nehmen.

Festzuhalten ist auch, daß (wie auch bei den Lehrbeauftragten) nur tatsächlich gehaltene Stunden vergütet werden, sodaß etwa bei Krankenstand einer Betreuungsperson oder auch des Schülers die Vergütung entfällt.

Kosten:

Nach dem derzeitigen Organisationsstand und den Schülerzahlen betragen die Kosten für die erhöhten Vergütungen für den Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik ca. S 16,2 Mio., für die Ausbildung zu Sonderkindergärtner(innen) ca. S 670.000,-- und für die Bildungsanstalten für Erzieher ca. S 1,8 Mio., zusammen ca. S 18,7 Mio.

Davon sind die Aufwendungen für die vom Bund zur Verfügung gestellten Übungskindergärten sind ca. S 2,6 Mio. abzuziehen, was ca. S 16,1 Mio. ausmacht.

Auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre beträgt der tatsächliche Erfolg nur ca. 80 % des Gesamterfordernisses, was ca. S 13 Mio. ergibt. Zieht man davon die bereits bisher gewährten Vergütungen für den genannten Personenkreis in der Höhe von ca. S 8 Mio. ab, ergibt sich ein tatsächlicher Mehraufwand von ca. S 5 Mio.